

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

771. Strassen (Trüllikon, 526 Rudolfingerstrasse, Schulwegsicherung, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Rudolfingerstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Trüllikon zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 526 geführt. Der vorhandene Gehweg dient als offizieller Schulweg und wird von den Schulkindern sowohl als Fuss- als auch als Veloweg genutzt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll der Gehweg verbreitert werden. Zusätzlich ist vorgesehen, ihn neu als «Fussweg» mit Zusatztafel «Fahrrad gestattet» zu signalisieren. Sodann sollen die Bushaltestellen «Kindergarten» hindernisfrei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Trüllikon sowie in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den kantonalen Fachstellen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Verbreiterung des Gehwegs entlang der Rudolfingerstrasse von der Einmündung Sperdiklerstrasse bis zum Schulhaus Trüllikon auf 3 m;
- Verlängerung des Gehwegs entlang der Sperdiklerstrasse bis Höhe Untere Mühlbodenstrasse einschliesslich Verbreiterung auf 3 m;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen «Kindergarten»;
- Verlängerung der Fussgängerschutzinsel bei der südlichen Bushaltestelle;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Erneuerung des Fahrbahnbelags;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Trüllikon hat das Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 29. Mai bis 29. Juni 2020 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 1. April 2021 bis 3. Mai 2021.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 18. Februar 2021 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	110 000
Bauarbeiten	954 500
Nebenarbeiten	140 000
Technische Arbeiten	162 000
Total	1 366 500

Die Gemeinde Trüllikon hat mit Beschluss Nr. 91 vom 20. April 2021 eine Kostenbeteiligung von rund Fr. 30 000 bestätigt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Trüllikon nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81338 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Trüllikon in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	361 280	25 000	386 280
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	87 780	87 780	
Fussgängeranlagen	394 600	5 000	399 600
Fahrradanlagen	492 840		492 840
Total	1 336 500	30 000	1 366 500

Da der rechtsverbindlich zugesicherte Beitrag der Gemeinde Trüllikon anteilmässig gesprochen wurde und damit erst nach der Realisierung betragsmässig feststeht, ist ein Bruttokredit zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) von Fr. 1 278 720 zulasten der Investitionsrechnung und eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG von Fr. 87 780 zu lasten der Erfolgsrechnung, insgesamt Fr. 1 366 500, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1366500 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	7%	87 780		87 780
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	28%		386 280	386 280
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50100 00000	29%		399 600	399 600
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000	36%		492 840	492 840
Fahrradanlagen				
Total	100%	87 780	1278 720	1366 500

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2502/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 175 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 30 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 36 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				
	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.	
Staatsstrassen Anteil öV	29%	361 280	1 500	2,5%	9 000
Fussgängeranlagen	32%	394 600	1 500	2,5%	10 000
Fahrradanlagen	39%	492 840	2 000	2,5%	12 000
Zwischentotal			5 000		31 000
Total	100%	1248 720			36 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81338, Gemeinde Trüllikon, 526 Rudolfingerstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2021 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Schulwegsicherung und den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen «Kindergarten» sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 526 Rudolfingerstrasse in der Gemeinde Trüllikon wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 1 278 720 zulasten der Investitionsrechnung und eine gebundene Ausgabe von Fr. 87 780 zulasten der Erfolgsrechnung, insgesamt Fr. 1 366 500, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2020)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2502/2018 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, Diessenerstrasse 11, 8466 Trüllikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli